

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 629. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 2/2022

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das zweite Quartal 2022 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 2/2022 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	59.150.088 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	38.297.088 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	62.386.592 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	145.241.749 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	193.230.487 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	501.108.458 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	454.032.781 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	256.719.453 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	250.118.059 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	519.361.631 Punkte

- Für den KV-Bezirk Berlin	95.075.868 Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	95.333.056 Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	155.986.879 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	142.800.855 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	33.805.635 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	123.079.150 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	253.385.096 Punkte

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 629. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 2/2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksamen Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 2/2022 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 2. Quartal 2022 in Kraft.